

Schwyz, 10. Oktober 2013
GLO 2013 5

Verfügung

In der Strafsache

Beschuldigte Personen	kantonale Staatsanwälte des IPCO-Strafprozesses der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg, Postfach 75, 8836 Bennau
Verteidigung	keine
Straftatbestand	Amtspflichtverletzung
betreffend	Einsetzung eines a.o. Staatsanwaltes

wird aus folgenden Gründen:

1. Die Kantonale Staatsanwaltschaft Schwyz (vormals Verhöramt) führte gegen die Verantwortlichen der IPCO Investment AG eine Strafuntersuchung wegen diversen Vermögensdelikten.
2. Eine Vielzahl von Gläubigern hat zwischenzeitlich eine Strafklage gegen die verantwortlichen Staatsanwälte der Kantonalen Staatsanwaltschaft wegen Amtspflichtverletzung eingereicht. Die ordentlichen Staatsanwälte des Kantons Schwyz erscheinen für die Durchführung dieser Untersuchung befangen, weshalb ein a.o. Staatsanwalt zu bestellen ist. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei der Oberstaatsanwaltschaft (§ 48 lit. c JV).
3. Auf Anfrage hat sich Fürsprecher Beat Fehr, Staatsanwalt/Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen, bereit erklärt, das Mandat zu übernehmen.
4. Fürsprecher Beat Fehr ist als langjähriger Staatsanwalt im Kanton St. Gallen tätig und somit durchaus geeignet, das Mandat zu führen. Es kommt dazu, dass er im Umgang mit ausserkantonalen Straffällen routiniert ist. Er hat bereits solche für die Kantone Zug, Appenzell, Jura und Thurgau geführt.

verfügt:

1. Fürsprecher Beat Fehr, Staatsanwalt/Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft St. Gallen, wird im Verfahren SUO 2013 14 (aktuell beinhaltend auch SUO 2013 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88) - sowie allfällig weitere in dieser Angelegenheit dazukommende - als a.o. Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz eingesetzt.
2. Die Entschädigung wird auf Fr. 130.00 pro Stunde festgelegt und geht zulasten der Kantonalen Staatsanwaltschaft.
3. Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung können beschwerte Betroffene innert 10 Tagen seit deren Zustellung beim Kantonsgericht Schwyz, Postfach 2265, 6431 Schwyz, Beschwerde erheben (schriftlich, 3-fache Ausfertigung, mit begründeten Anträgen, Beilage bzw. genaue Bezeichnung der angefochtenen Verfügung).
4. Zustellung an:
 - Fürsprecher Beat Fehr, Staatsanwalt/Gruppenleiter, Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt St. Gallen, Schützengasse 1, 9001 St. Gallen (Einschreiben; inkl. 8 Bundesordner mit Anzeigen, 1 CD IPCO-Prozedur sowie Liste der Anzeiger)
 - Anzeigerstatter (gemäss beiliegender Liste)
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, SSB, Postfach 75, 8836 Bannau (intern inkl. Liste/der Anzeiger)

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Schwyz


lic. iur. Benno Annen
Oberstaatsanwalt

Anmerkung zu Punkt 1

Hinter den Zahlen 14-88 steht je eine Strafanzeige von IPCO-Geschädigten. Demnach haben bis zur Einsetzung des a.o. Untersuchungsrichters 69 IPCO-Gläubiger Strafanzeige gegen die Schwyzer Staatsanwaltschaft eingereicht. Weitere werden noch folgen.

Die Strafanzeigen Nr. 27-28 sowie 54-56 richten sich vermutlich gegen andere Beklagte, z.B. gegen einzelne IPCO-Mitarbeiter, -Revisoren, -Treuhandler sowie gegen den IPCO-Verwaltungsrat.

